



Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) 2013

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhalt

Inhalt2 1

Ausgangslage.....3 2 Übersicht

über die Kernthemen der Vernehmlassung.....3 3 Eingaben der

Kantone.....5

 3.1 Übersicht und Allgemeine Bemerkungen5

 3.2 Eingaben zu den einzelnen Bestimmungen6 4

Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und

 Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft, interessierte

 Organisationen und ausserparlamentarische Kommissionen9

 4.1 Übersicht und Allgemeine Bemerkungen9

 4.2 Eingaben zu den einzelnen Bestimmungen11 Anhang

1.....17 Änderungen

des VIG.....17 Anhang

2.....20

Abkürzungsverzeichnis20 Anhang

3.....22 Liste der

ständigen Adressaten.....22

Anhang 4.....26

 Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung.....26

1 Ausgangslage

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2012¹ zum Bericht «Evaluation zur Vernehmlassungs- und Anhörungspraxis des Bundes» der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 7. September 2011² festhält, soll das Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005 (VIG)³ punktuell verbessert werden. Im Zentrum der Arbeiten stehen die Stärkung der Rolle der Bundeskanzlei, die Verbesserung der Transparenz des Verfahrens, die Präzisierung der Vernehmlassungsfristen sowie die begriffliche Aufhebung der Anhörungen.

Die BK hat am 21. November 2012 die Vernehmlassung (VL) über die Teilrevision des VIG eröffnet. Es wurden die Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft zur Stellungnahme eingeladen (Art. 4 Abs. 3 VIG). Innerhalb der von der KdK beantragten Verlängerung der Vernehmlassungsfrist wurden bis am 8. April 2013 64 Stellungnahmen eingereicht. Es äusserten sich 19 Kantone, 7 Parteien, 3 Dachverbände, 17 Wirtschaftsverbände und andere Organisationen sowie 17 ausserparlamentarische Kommissionen zu der Vorlage. Alle Stellungnahmen sind unter dem folgenden Link elektronisch veröffentlicht worden:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2012.html>

Für ausnahmslos alle Kantone, Verbände, Organisationen sowie der aussenparlamentarischen Kommission ist das Vernehmlassungsverfahren für die Teilnahme am politischen Prozess von grosser Wichtigkeit. Der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt die Stossrichtung der Revision, beantragt jedoch, den Vorentwurf (VEVIG) in einigen Teilen zu überarbeiten und stellt dazu konkrete Abänderungsanträge.

2 Übersicht über die Kernthemen der Vernehmlassung

In der VL wurden insbesondere die folgenden Bestimmungen des Vorentwurfs thematisiert (der VEVIG befindet sich im Anhang 1):

Art. 3 Abs. 3 VEVIG (Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren)

Die SVP, der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV), Die Schweizer Krankenversicherer (san-tésuisse), der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) und der Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse) fordern eine Streichung dieser Bestimmung. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und andere schlagen vor, die Ausnahmen (Bst. a c) abschliessend im Gesetz zu regeln.

Bst. b (Vorlagen, die vorwiegend Organisation, Verfahren oder Zuständigkeitsverteilung der Bundesbehörden betreffen) wurde bereits im Rahmen der pa. Iv. 10.440 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) beschlossen. Die KdK, 14 Kantone und 2 Organisationen (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen [VSE], Schweizerischer Gewerkschaftsbund [SGB]) und die Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ) verlangen, dass dieser Buchstabe gestrichen wird.

¹ BBl 2012 2409

² BBl 2012 2351

³ SR 172.061

Bst. c (aufgrund der VL sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten): Die KdK zusammen mit 14 Kantonen und der Schweizer Staatsschreiberkonferenz (SSK), economiesuisse und 2 weitere Organisationen (Kaufmännischer Verband Schweiz [KVschweiz], SGB) und die EKKJ beantragen, diesen Buchstaben zu streichen, weil die Kriterien zu unbestimmt seien und deren Umsetzung zu falschen Schlussfolgerungen verleiten könnte.

Artikel 4 Absatz 4 VEVIG (Teilnahme an den VL; Möglichkeit einer Einschränkung des Adressatenkreises für Vorhaben von untergeordneter Tragweite)

Die ausserparlamentarischen Kommissionen (APK), welche sich im Rahmen der VL geäussert haben, verlangen mit der Unterstützung weiterer Organisationen in den Kreis der ständigen Adressaten aufgenommen zu werden. Die APK bemängeln, dass sie seit der Revision der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)⁴ zur dezentralen Bundesverwaltung gehören und damit nicht mehr offiziell zu VL eingeladen werden. Der Schweizerische Städteverband (Städteverband) fordert die Aufnahme der Städte und Gemeinden in die Adressatenliste, um so den kommunalen Interessen besser gerecht zu werden.

Die Möglichkeit der Einschränkung des Adressatenkreises bei Verordnungen von untergeordneter Bedeutung, welche die Kantone besonders betreffen, soll gemäss Antrag von KdK, 14 Kantonen und der SSK gestrichen werden. Sie weisen darauf hin, dass Art. 3 Abs. 1 Bst. e zwingend eine VL zu Verordnungen verlange, wenn die Kantone in erheblichem Mass betroffen sind. Die FDP, der Schweizerische Gemeindeverband (Gemeindeverband) sowie der Städteverband sind ebenfalls gegen die Möglichkeit, den Adressatenkreis einzuschränken. SPS, die GRÜNE und zwei Organisationen, darunter der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), verlangen, dass die Beschränkung des Adressatenkreises schriftlich und nachvollziehbar kommuniziert wird.

Art. 5 VEVIG Eröffnung

5 Parteien (CVP; EVP; FDP; GRÜNE, SPS) und 6 Organisationen (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete [SAB], Gemeindeverband, SGB, Städteverband, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech [scienceindustries], Swissspower Netzwerk AG [swissspower]) stimmen den Änderungen des Artikels zu. KdK, 16 Kantone und die SSK beantragen, dass alle gesetzlich zwingend durchzuführenden VL – also auch jene nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e (Verordnungen von untergeordneter Bedeutung, welche die Kantone besonders betreffen) – durch den Bundesrat und nicht durch das Departement oder ein Amt zu eröffnen seien. Der Bundesrat allein trage die politische Verantwortung für das Vernehmlassungsverfahren (siehe auch im geltenden Recht: Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 und 3 VIG). Der Verweis in Art. 5 Abs. 2 VE auf Art. 3 Abs. 1 Bst. e sei zu streichen. Die Departemente sollen nur VL eröffnen, die nicht obligatorisch sind. Die in Art. 5 Abs. 2 VEVIG vorgesehene Möglichkeit einer Delegation an das zuständige Amt soll gestrichen werden.

Art. 7 Abs. 3 Bst. b und Abs. 6 VEVIG (Dringlichkeit; konferenzielle VL ohne Dringlichkeit)

Gemäss KdK (unterstützt von 10 Kantonen) und economiesuisse kommt ein konferenzielles Verfahren nur dann in Frage, wenn eine verkürzte Frist nicht zum Ziele führen würde. FDP, SVP, die Grünen, die SSK, der SAB und weitere Organisationen (KVschweiz, SGB, VSE, swissspower, Gemeindeverband) sind für die Streichung des konferenziellen Verfahrens. Die 3 Parteien (FDP, GRÜNE, SVP), die KdK und weitere Organisationen verlangen Streichung von Art. 7 Abs. 6 VEVIG (konferenzielle Vernehmlassung für Geschäfte von untergeordneter Bedeutung auch ohne Dringlichkeit), da es kein konferenzielles Verfahren geben soll, wenn keine Dringlichkeit gegeben ist.

⁴ SR 172.010.1

3 Eingaben der Kantone

Mit Schreiben vom 25. März 2013 hat die Konferenz der Kantonsregierungen KdK eine mit den Kantonen abgesprochene konsolidierte Stellungnahme eingereicht. Die von einigen Kantonen dazu in wesentlichen Punkten abweichenden Meinungsäusserungen werden im Folgenden separat aufgeführt.

3.1 Übersicht und Allgemeine Bemerkungen

Für die Kantone als Vollzugsträger ist die VL als Instrument der Mitwirkung im Gesetzgebungsprozess von grosser Wichtigkeit. Es ist ihnen darum ein wichtiges Anliegen, frühzeitig in diesen Prozess eingebunden zu werden. Die Kantone unterstützen die Stossrichtung des Entwurfs und begrüssen die Berücksichtigung ihrer Interessen. Insbesondere stimmen sie folgenden Punkten zu: Der Abschaffung des Anhörungsbegriffs, der Ablösung des schriftlichen durch das elektronische Vernehmlassungsverfahren, der Begründungspflicht bei Fristverkürzung und bei den konferenziellen Verfahren, der Verlängerung der dreimonatigen Mindestfrist bei Ferien und Feiertagen sowie der verbesserten Transparenz im Verfahren. Dennoch betrachten die KdK, sowie jeweils zahlreiche einzelne Kantone einige Punkte kritisch und beantragen dazu zum Teil konkrete Änderungen des Gesetzestextes (für Einzelheiten vgl. Ziff. 3.2 unten):

- Ausnahmen von der Pflicht, Vernehmlassungen durchzuführen (Art. 3 Abs. 3 VE): Die Ausnahmen sollen abschliessend im Gesetz geregelt (und teilweise gestrichen) werden.
- Einschränkung des Adressatenkreises (Art. 4 Abs. 4 VE): Eine solche soll nicht möglich sein im Fall von Vernehmlassungen zu Verordnungen, die die Kantone besonders betreffen.
- Eröffnung der Vernehmlassungen (Art. 5 Abs. 1 VE): Alle gesetzlich zwingend durchzuführenden Vernehmlassungen sind durch den Bundesrat zu eröffnen. Sonst ist zu befürchten, dass Anhörungsmechanismen durch die "Hintertür" wieder eingeführt werden. Die Departemente sollen nur VL eröffnen, die nicht obligatorisch sind.
- Form und Fristen (Art. 7 Abs. 1 und 2 VE): Die Kantone sind mehrheitlich für die Ablösung des schriftlichen durch das elektronische Verfahren. Sie schlagen vor, die Verlängerung über Ferien und Feiertage grosszügiger zu handhaben.
- Durchführung konferenzieller Verfahren (Art. 7 Abs. 3 und 6 VE): Ein konferenzielles Verfahren kommt nur dann in Frage, wenn Dringlichkeit gegeben ist und eine blosse Fristverkürzung nicht zum Ziel führt.
- Aufnahme, Gewichtung und Auswertung der Stellungnahmen (Art. 8 VE): Im Gesetz soll festgehalten werden, dass den Stellungnahmen der Kantone bei Vorhaben, die wesentlich die Interessen der Kantone betreffen oder von diesen vollzogen werden, besonderes Gewicht zukommt.

In prozeduraler Hinsicht sind die Kantone der Auffassung, dass sie schon bei der Erarbeitung der VEVIG hätten einbezogen werden müssen und erwarten einen frühzeitigen Einbezug in die Revision der Vernehmlassungsverordnung (VIV)⁵. Weiter machen sie mit Verweis

⁵
SR 172.061.1

auf die Bundesverfassung, das Sprachengesetz und das Publikationsgesetz geltend, dass die sprachlichen Aspekte im VIG stärker berücksichtigt werden sollten. Nur wenn die Unterlagen schon vor der VL in allen drei Amtssprachen vorliegen, können sich die Kantone sachgerecht und innerhalb der vorgegebenen Zeit in den Vernehmlassungsprozess einbringen.

3.2 Eingaben zu den einzelnen Bestimmungen

Die Kantone VD, OW, SG, VS, BL, JU unterstützen die Stellungnahme der KdK vollumfänglich. Die Kantone AI, FR, GL, ZG, TI, sowie die SSK unterstützen diese grundsätzlich, heben jedoch einige Punkte hervor oder weichen von ihr punktuell ab.

3.2.1 Art. 1 VEVIG Geltungsbereich

Der VE schlägt die Aufhebung dieser Bestimmung vor. Die Kantone verlangen ausnahmslos, an dieser Bestimmung festzuhalten.

Die KdK schlägt vor, die parlamentarischen Kommissionen im Gesetzestext namentlich zu erwähnen, da für deren VL die gleichen Grundsätze zu gelten haben wie für diejenigen des Bundesrates. Der Kanton BS äusserte sich in ähnlicher Weise.

3.2.2 Art. 3 VEVIG Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Abs. 1 (zwingend durchzuführende Vernehmlassungsverfahren)

Bst. d (Verordnungen von grosser Tragweite): Die KdK begrüsst die explizite Aufführung der Verordnungen im Gesetzestext. 13 Kantone äussern sich ähnlich (AR, VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, FR, GL, ZG, SO, TI).

Der Kanton GE beantragt einen neuen Buchstaben f einzuführen, der den Fall der VL regelt, die von Organen, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen, eröffnet wird.

Abs. 3 (Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren)

Die KdK ist für die abschliessende Aufzählung der Ausnahmen, nach denen auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden kann, wie auch 14 Kantone (als Vollzugsträger ist für die Kantone die VL als Instrument der Mitwirkung im Gesetzgebungsprozess von grosser Wichtigkeit). Es ist ihnen darum ein wichtiges Anliegen, frühzeitig in diesen Prozess eingebunden zu werden. Die Kantone unterstützen die Stossrichtung des Entwurfs und begrüssen die Berücksichtigung ihrer Interessen. Insbesondere stimmen sie folgenden Punkten zu: Der Abschaffung des Anhörungsbegriffs, der Ablösung des schriftlichen durch das elektronische Vernehmlassungsverfahren, der Begründungspflicht bei Fristverkürzung und bei den konferenziellen Verfahren, der Verlängerung der dreimonatigen Frist (BS, VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, AR, FR, ZG, BE, GE, TI) sowie die SSK. Nach der Auffassung des Kantons GL sollte der Entscheid, nach dem auf eine VL verzichtet werden kann, vom Bundesrat getroffen werden.

Bst. a (Dringlichkeit): Für den Kanton BS ist ein Verzicht auf eine VL nach dieser Bestimmung gegenüber den Kantonen unzulässig, wenn sie von einem Vorhaben erheblich betroffen sind. Er will dazu eine Spezialregelung in einem neuen Abs. 4 vorsehen.

Bst. b (Vorlagen, die vorwiegend Organisation, Verfahren oder Zuständigkeitsverteilung der Bundesbehörden betreffen): Die KdK, 14 Kantone (GL, VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, AR, FR, ZG, BE, GE, TI) sowie die SSK sind der Meinung, dieser Buchstabe müsse gestrichen werden. Die Formulierung des Bst. b ist dem Kanton BS zu undifferenziert, darum schlägt er vor, folgendes in die Bestimmung aufzunehmen: „(◆) und nicht in den Anwendungsbereich von Art. 164 Abs. 1 Bst. g BV fallen.“

Bst. c (keine neuen Erkenntnisse zu erwarten): Die KdK beantragt den Bst. c zu streichen, weil die Anwendung in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre und es so zu falschen Entscheidungen in Bezug auf den Verzicht zur Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens verleiten könnte. Denn die bestehenden Kriterien sind zu unbestimmt. 14 Kantone (GL, VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, AR, FR, ZG, BE, GE, TI) sowie die SSK haben dazu eine ähnliche Meinung.

3.2.3 Art. 4 VEVIG Teilnahme

Abs. 4 (Einschränkung des Adressatenkreises)

Der Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Bst. e (Verordnungen von untergeordneter Bedeutung, welche die Kantone besonders betreffen) soll nach Auffassung der KdK gestrichen werden. Denn diese Bestimmung will zwingend eine VL zu Verordnungen, wenn die Kantone in erheblichen Mass betroffen sind. 14 Kantone (VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, AR, GL, ZG, GE, SO, UR, TI) sowie die SSK äussern sich in ähnlicher Weise. Auch die Einschränkung des Adressatenkreises gemäss Art. 3 Abs. 2 (Vernehmlassungen, die nicht zwingend sind) beurteilt die KdK skeptisch. Sie befürchtet, dass so die heutigen Anhörungen durch die Hintertür wieder eingeführt werden (ähnlich auch der Kanton FR).

3.2.4 Art. 5 VEVIG Eröffnung

Abs. 1 (Präzisierung, von wem eine VL eröffnet wird)

Für die KdK ist es entscheidend, dass in aller Regel der Bundesrat VL eröffnet, da er dafür die politische Verantwortung trägt. Auch der Kanton BS fordert, dass der Bundesrat alle VL über Vorlagen eröffnet, die von der Verwaltung ausgehen. In diesem Sinne äussern sich 15 Kantone (VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, AR, BE, FR, GL, ZG, TI, SO; ähnlich auch GE) sowie die SSK.

Abs. 2 (Eröffnung einer VL durch die Departemente / Bundeskanzlei)

Der Kanton BS beantragt die Streichung des ganzen Absatzes. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens sollen VL über Vorhaben der Bundesverwaltung nur durch den Bundesrat eröffnet werden. Die KdK spricht sich für die Streichung der Kompetenzdelegation an die Ämter aus. 11 Kantone (VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, FR, GL, ZG, TI) sowie die SSK äussern sich in vergleichbarer Weise. Darüber hinaus will die KdK, dass wie in Art. 4 Abs. 4 der Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Bst. e gestrichen wird. Der Kanton AR ist ebenfalls für die Streichung der Kompetenzdelegation, will jedoch den Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Bst. e beibehalten.

Abs. 4 (Der Absatz entspricht dem geltenden Abs. 3 VIG; Koordinationsbestimmung)

Die Koordinations- und Kontrollaufgabe der BK sollte gemäss KdK nicht nur im erläuternden Bericht, sondern im Gesetz klarer zum Ausdruck gebracht werden. 11 Kantone äussern sich ähnlich wie die KdK (VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, FR, GL, ZG, TI) sowie die SSK.

3.2.5 Art. 6 VIG Durchführung

Zu dieser Bestimmung sieht der VE keine Änderung vor.

Abs. 1 (Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der VL)

Im Hinblick auf eine schlankere Gesetzgebung soll dieser Absatz gemäss der Auffassung der KdK redaktionell überarbeitet werden. 11 Kantone (BS, VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, FR, ZG, GL) teilen diese Auffassung.

Abs. 3 (Neuer Absatz, für die bessere Berücksichtigung des sprachlichen Aspekts)

Die KdK fordert, dass sämtliche Vernehmlassungsunterlagen gem. Art. 7 VIV – schon vor der offiziellen Eröffnung der VL – in den drei Amtssprachen vorliegen müssen. Der Kanton TI unterstützt den Standpunkt der KdK und betont die Wichtigkeit des sprachlichen Aspekts in der VL. Der Kanton TI fordert eine zusätzliche Fristverlängerung für den Fall, dass die Unterlagen nicht rechtzeitig in allen drei Amtssprachen verfügbar sind.

3.2.6 Art. 7 VEVIG Form und Frist

Abs. 1 (Schaffung einer gesetzlichen Grundlage aufgrund der VL ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden können; Delegation an den Bundesrat)

Die Kantone sind mehrheitlich für eine Ablösung des schriftlichen durch das elektronische Verfahren. Die KdK und 13 Kantone (AR, VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, BS, FR, GL, ZG, TI) stimmen der besagten Ablösung zu. GE bevorzugt den geltenden Gesetzeswortlaut. Der Kanton AR ist für die Ablösung des schriftlichen durch das elektronische Verfahren, beantragt jedoch, dass die Kantone zu VL neben der elektronischen Form auch weiterhin in Papierform eingeladen werden.

Abs. 2 (Verlängerung der Mindestfrist)

Die Einführung der dreimonatigen Mindestfrist wird von allen Kantonen gutgeheissen. Vollumfänglich stimmt allein der Kanton SO den Änderungen dieses Absatzes zu. Die KdK begrüsst zwar die Fristverlängerung der dreimonatigen Mindestfrist, schlägt jedoch vor, die Verlängerung über Ferien- und Feiertage grosszügiger zu handhaben (um 4 Wochen während der Sommerferien, um 2 Wochen über Ostern sowie Weihnachten/Neujahr und um 2 Wochen während der Herbstferien). Die Stellungnahmen von 14 Kantonen (AR, BS, BE, VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, FR, GL, ZG, TI) gehen in die dieselbe Richtung. Dem Kanton GE ist es wichtig, dass die Einhaltung der dreimonatigen Frist hervorgehoben wird.

Abs. 3 (Dringlichkeit)

Bst. a (Fristverkürzung): Die Vernehmlassungsfrist von drei Monaten ist gemäss der KdK zwingend einzuhalten, damit der demokratische Entscheidungsprozess gewährleistet wird. Nur bei sachlich klar begründeter Dringlichkeit darf die Frist ausnahmsweise verkürzt werden. 13 Kantone (BS, GL, ZG, VD, OW, SG, VS, BL, JU, AR, FR, GL, TI) äussern sich dazu in vergleichbarer Weise. Der Kanton BE ist für eine Einführung eines neuen Abs. 3, welcher eine angemessene Fristverlängerung bei umfangreichen oder komplexen Geschäften vorsieht.

Bst. b (Konferenzielle Durchführung): Für die KdK kommt ein konferenzielles Verfahren nur dann in Frage, wenn eine verkürzte Frist nicht zum Ziel führen würde. 10 Kantone (VD, OW, SG, VS, BL, JU, AR, FR, GL, TI) nehmen dazu ähnlich Stellung. Auch bei Dringlichkeit ist gemäss der Auffassung der Kantone AI und GE eine schriftliche VL durchzuführen. Konferenzen sollen nur zusätzlich angeordnet werden können.

Abs. 4 (Mitteilung des Grundes für die Dringlichkeit im Falle einer Fristverkürzung)

Die KdK begrüsst die Einführung der Begründungspflicht gegenüber den Vernehmlassungsadressaten bei Verkürzung der Fristen für VL oder bei einer konferenziell durchgeführten VL. In ähnlicher Weise äussern sich 12 Kantone (VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, FR, GL, ZG, SO, TI).

Abs. 5 (Regelungen zu konferenziellen VL)

Der Kanton BS stimmt Abs. 5 vollumfänglich zu. Die SSK sowie der Kanton AI lehnen das konferenzielle Verfahren im Grundsatz ab. Die KdK hingegen schlägt vor, in einem neuen Absatz auszuführen, wann ein konferenzielles Verfahren möglich ist und wie dieses grob ablaufen soll. 11 Kantone (VD, OW, SG, VS, BL, JU, FR, GL, ZG, SO, TI) haben dazu eine ähnliche Meinung.

Abs. 6 (konferenzielle VL zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite ohne zeitliche Dringlichkeit)

Die KdK beantragt die Streichung dieses Absatzes, denn eine konferenzielle VL ohne zeitliche Dringlichkeit ist für sie nicht tragbar. In diesem Sinne äussern sich 16 Kantone (VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, AR, BS, FR, GL, ZG, BE, GE, SO, TI). Die SSK fordert, dass konferenzielle Verfahren nur bei absoluter Dringlichkeit durchgeführt werden dürfen. Der Kanton UR äussert sich ebenso skeptisch bezüglich der konferenziellen VL ohne Dringlichkeit.

3.2.7 Art. 8 VEVIG Behandlung der Stellungnahmen

Abs. 1 (Aufnahme, Gewichtung und Auswertung der Stellungnahmen)

Gemäss der Auffassung der KdK, soll im Gesetz festgehalten werden, dass den Stellungnahmen der Kantone bei Vorhaben, die wesentlich die Interessen der Kantone betreffen oder von diesen vollzogen werden, besonderes Gewicht zukommt. Die Äusserungen von 10 Kantonen (VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, FR, ZG, TI) gehen in dieselbe Richtung. Der Kanton GE bedauert, dass die Gewichtung der Stellungnahmen nicht konkreter geregelt wird.

Abs. 2 (Pflicht zur Veröffentlichung eines Ergebnisberichts)

Der Kanton AR begrüsst den neuen Abs. 2. Die KdK begrüsst die Pflicht, die Ergebnisse in einem Bericht abzufassen, ebenfalls, will jedoch diesen zur Verbesserung der Transparenz unterteilen. Die Stellungnahmen der Kantone sowie die Fragen der Umsetzung sollen je in einem eigenen Kapitel dargestellt werden. 11 Kantone (VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, FR, ZG, GL, TI) äussern sich ähnlich.

3.2.8 Art. 9 VEVIG Öffentlichkeit

Abs. 1 (Veröffentlichung der Vernehmlassungsunterlagen)

Diese Bestimmung ist nicht Gegenstand des VE. Die KdK verlangt, die Veröffentlichung von allen Unterlagen wie Stellungnahmen und Gutachten, die im erläuternden Bericht erwähnt werden. Auch 14 Kantone (AI, BE, VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, FR, BS, GL, ZG, TI) stellen den gleichen Antrag.

Abs. 2 (Veröffentlichung der Stellungnahmen)

Die KdK weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im VEVIG auf die Publikationsplattform des Publikationsgesetzes (PublG) verwiesen werden muss. Ähnlich äussern sich 13 Kantone (BE, VD, OW, SG, VS, BL, JU, AI, FR, GL, ZG, BE, TI).

3.2.9 Art. 10 VEVIG Anhörungen zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite

Die KdK sowie 16 Kantone (AR, AI, BS, BL, FR, GE, GL, JU, OW, SO, SG, TI, UR, VD, VS, ZG) unterstützen die Streichung des Art. 10 und die damit verbundene Abschaffung des Anhörungsbegriffs. Die SSK und der Kanton BE äussern sich nicht explizit.

4 Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft, interessierte Organisationen und ausserparlamentarische Kommissionen

4.1 Übersicht und Allgemeine Bemerkungen

Die 7 politischen Parteien (BDP, CVP, EVP, FDP, GRÜNE, SPS und SVP), welche ihre Stellungnahmen abgegeben haben, begrüssen mehrheitlich die punktuellen Anpassungen und die damit verbundenen Verbesserungen des Vernehmlassungsverfahrens. Die Parteien haben dennoch einige Ergänzungen und kritische Bemerkungen zur Vorlage. Die BDP begrüsst zwar die Vorlage, zweifelt jedoch an der Notwendigkeit der Revision. Die Stossrichtung der Vorlage wird auch in den eingegangenen Stellungnahmen der schweizerischen

⁶ SR 170.512

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, der Dachverbände der Wirtschaft und der Organisationen befürwortet. Die Stellungnehmenden ausserparlamentarischen Kommissionen (APK) stimmen den Änderungen grundsätzlich zu, wollen jedoch in den ständigen Kreis der Vernehmlassungsadressaten aufgenommen werden.

Die Schwerpunkte aller eingegangenen Stellungnahmen lassen sich in folgende sechs Themenbereiche unterteilen (für Einzelheiten vgl. Ziff. 4.2 unten):

- Beschränkung des Vernehmlassungsverfahrens auf wichtige Erlasse (Art. 3): Der SAV lehnt die Beschränkung des Vernehmlassungsverfahrens auf wichtige rechtsetzende Bestimmungen grundsätzlich ab. Konkreter Vorschlag des SAV: "Gesetzesvorlagen(...)" im Sinne von Art. 164 Abs.1 der Bundesverfassung (...). In diese Richtung gehen auch die Meinungen der *economiesuisse* und von *scienceindustries*.
- Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren (Art. 3 Abs. 3): Die CVP verlangt, dass nur in ausserordentlichen Einzelfällen und aufgrund sachlich begründeter Dringlichkeit ausnahmsweise auf die Durchführung einer VL verzichtet werden darf. Die SVP beantragt, dass in keinem Fall auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden darf. Der SGV beantragt, die Ausnahmen nach denen auf eine VL verzichtet werden kann, abschliessend zu regeln. Der SAV, *santésuisse*, der SVV und *economiesuisse* teilen diese Auffassung.
- Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und Einschränkung des Adressatenkreises (Art. 4): Die FDP, Gemeindeverband sowie der Städteverband sind gegen die Möglichkeit, den Adressatenkreis einzuschränken. Die GRÜNE Partei, die SPS sowie 2 Organisationen (SGV, Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen [VSEI]), verlangen, dass bei der Einschränkung des Adressatenkreises nach Art. 4 Abs. 4 VEVIG die Begründung schriftlich und nachvollziehbar kommuniziert wird. Die APK, welche sich im Rahmen der VL geäussert haben, verlangen ausnahmslos in den Kreis der ständigen Adressaten aufgenommen zu werden. Sie werden unterstützt von 3 Organisationen (KVschweiz, SGB, VSEI). Der Städteverband fordert, dass die Städte und Gemeinden zu allen Vorhaben zur Stellungnahme eingeladen werden.
- Konferenzielle Vernehmlassungsverfahren (Art. 7 Abs. 3 Bst. b, Abs. 5 und 6): Der SAV spricht sich für die Durchführung von konferenziellen VL aus, jedoch nur in Fällen von klar begründeter und absoluter Dringlichkeit. Ähnlich äussern sich 2 weitere Organisationen (*economiesuisse*, Schweizer Apothekerverband [*pharmasuisse*]). 4 Parteien (SVP, FDP, GRÜNE, EVP) sowie 6 Organisationen (SAB, Gemeindeverband, KVschweiz, SGB, VSE, *swisspower*) sprechen sich generell gegen konferenzielle Verfahren aus.
- Fristen (Art. 7): Die CVP fordert, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Vorgaben zur Fristverkürzung in der Praxis auch konsequent durchgeführt werden. Die FDP rügt den inflationären Umgang mit Fristverkürzungen in der bisherigen Praxis. Die SPS und zwei Organisationen (Centre Patronal [cp], SGB) beantragen grosszügigere Fristverlängerungen. Die Regelung der Fristerstreckung über Ferien und Feiertage wird vom SVV abgelehnt, das geltende Recht wird bevorzugt. Die SVP und der SVV schlagen vor, dass bei Fristverkürzungen eine Mindestfrist von 2 Monaten eingeführt wird.

4.2 Eingaben zu den einzelnen Bestimmungen

4.2.1 Art. 1 VEVIG Geltungsbereich

Eine Partei (SVP) und 2 Organisationen (SGB und Fédération des Entreprises Romandes [FER]) und die EKKJ sind gegen die Aufhebung des Art. 1. Der VSE will in den Geltungsbereich des VIG neu auch die informelle Konsultation aufnehmen und schlägt als Titel "Vernehmlassungs- und Konsultationsgesetz VKG" vor.

4.2.2 Art. 2 VIG Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

Dieser Artikel ist nicht Teil des VE. Der Städteverband beantragt, dass die Städte und Gemeinden in den Zweckartikel des VIG aufgenommen werden.

4.2.3 Art. 3 VEVIG Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

2 Parteien (BDP und CVP) und 4 Organisationen (CP, SAB, Gemeindeverband, swisspower) stimmen den vorgeschlagenen Änderungen des Artikels zu.

Abs. 1 (zwingend durchzuführenden Vernehmlassungsverfahren)

2 Parteien (EVP, CVP) und 2 Organisationen (VSE, SGB) begrüßen die klare Regelung, wann eine VL durchgeführt werden muss und wann darauf verzichtet werden kann.

Bst. b (wichtige Gesetzesvorlagen): 4 Organisationen (SAV, VSEI, economiesuisse, scienceindustries) lehnen die redaktionell angepasste Fassung von Bst. b – gemäss der nur bei wichtigen rechtssetzenden Bestimmungen eine VL durchgeführt wird – ab.

Bst. d (Verordnungen von grosser Tragweite): Der SGV spricht sich in seiner Stellungnahme explizit für den Bst. d aus. Die CVP fordert, dass in den Fällen von Art. 3 Abs. 1 Bst. d zwingend eine VL durchgeführt werden muss. Der Hauseigentümerverband (HEV) wünscht eine Präzisierung des Begriffs "Vorlage von untergeordneter Tragweite".

Bst. e (Verordnungen, die die Kantone erheblich betreffen): Zwei Verbände (SGV, VSEI) befürworten in ihrer Stellungnahme den neuen Bst. e explizit. Der HEV will auch unter Bst. e eine Präzisierung des Begriffs "Vorlage von untergeordneter Tragweite". Der Schweizerische Städteverband beantragt, in Art. 3 Abs. 1 Bst. e aufgenommen zu werden, weil die Bundesgesetzgebung zunehmend auch die kommunale Ebene betrifft. Gemäss der Auffassung von pharماسuisse sollen neben den Kantonen auch die Wirtschaftsverbände unter Bst. e aufgeführt werden.

Abs. 2 (fakultative Vernehmlassungsverfahren)

2 Organisationen (SGB und VSEI) begrüßen die kannVorschrift des Abs. 2. Die SPS fordert einen zurückhaltenden Umgang mit der Durchführung von konferenziellen VL. Die EVP spricht sich für die Streichung dieses Absatzes aus. Gemäss der FER, bedarf der in Abs. 2 enthaltene Begriff der "Vorhaben von untergeordneter Tragweite" klarerer Kriterien.

Abs. 3 (Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren)

Die EVP begrüsst den Inhalt dieses Absatzes. Scienceindustries betrachtet den Verzicht auf die Durchführung von VL kritisch, denn VL zum Amtshilfeabkommen sowie zum Freihandelsabkommen sollen auch weiterhin zwingend in eine VL geschickt werden. Der SGB befürwortet, dass unter bestimmten sehr restriktiven Umständen auf eine VL verzichtet werden kann. Die Ausnahmen müssen ihres Erachtens jedoch abschliessend geregelt sein. In diesem Sinne äussern sich 2 Organisationen (pharماسuisse, SGV) und 2 APK (EKKJ; Forum KMU/PME).

Die SVP und 2 Organisationen (santésuisse, SVV) beantragen ebenfalls die Streichung der Ausnahmeregelung, denn bei wichtigen Vorhaben sollte stets eine VL durchgeführt werden. Der SAV beantragt ebenfalls die Streichung des Abs. 3 und eventuell die Präzisierung in einer abschliessenden Aufzählung oder Aufnahme als Spezialtatbestände in Art. 7, denn die

unbestimmten Gesetzesbegriffe, sowie die nicht abschliessende Aufzählung der Ausnahmen schwächen den Vernehmlassungsprozess.

Für die GRÜNE Partei ist nicht klar ersichtlich, nach welchen Kriterien die Behörden die Wichtigkeit einer Vorlage beurteilen. Daher müsste beim Verzicht auf die Durchführung einer VL die entsprechende Begründung schriftlich und nachvollziehbar mitgeteilt werden. Der VSEI fordert darüber hinaus, die Veröffentlichung dieser Begründung.

Die CVP fordert, dass in den Fällen von Art. 3 Abs. 1 Bst. d auch in der Praxis zwingend eine VL durchgeführt wird. Der VSEI schlägt vor, in einem neuen Bst. d eine Regelung einzuführen, nach der ein Verzicht auf eine VL nach Art. 3 Abs. 1 immer veröffentlicht und begründet werden muss.

Bst. a (Dringlichkeit): Der SGV fordert Zurückhaltung beim Verzicht auf eine VL nach Abs. 3 Bst. a VE. 2 Organisationen (Schweizer Bauernverband [SBV], economiesuisse) beantragen die Streichung des Bst. a. Wegen der weitreichenden Auswirkungen von völkerrechtlichen Verträgen sollten diese differenziert behandelt werden.

Bst. b (Vorlagen, die vorwiegend Organisation, Verfahren oder Zuständigkeitsverteilung der Bundesbehörden betreffen): Der SGV fordert Zurückhaltung beim Verzicht auf eine VL nach Abs. 3 Bst. b. Der VSE beantragt, Bst. b zu streichen. Dieser Meinung sind auch der SGB und der EKKJ. Für die GRÜNEN sind die genannten Kriterien zu unbestimmt und müssen konkretisiert werden.

Bst. c (keine neuen Erkenntnisse zu erwarten): Für die GRÜNEN sind auch die Kriterien von Bst. c zu ungenau. Economiesuisse findet die genannten Ausnahmen nicht nachvollziehbar und beantragt deshalb, Bst. c zu streichen. In ähnlicher Weise äusserten sich 2 weitere Organisationen (KVSchweiz, SGB) und die EKKJ. Der VSE ist der Auffassung, dass mit Bst. c die Bedeutung der VL für die Adressaten verkannt wird. Das VLVerfahren ermöglicht ihnen, sich mit einem Vorhaben des Bundes auseinanderzusetzen. Diese Auseinandersetzung ist insbesondere dann wichtig, wenn der Bundesrat vollzugaufwändige Verordnungen verabschiedet, die bereits nach drei Wochen in Kraft sind. Auf eine VL soll nach Bst. c nur dann verzichtet werden können, wenn die Mehrheit der nationalen Organisationen, welche die Interessen der vom Vorhaben betroffenen Personen vertreten, diesem Verzicht zustimmt.

4.2.4 Art. 4 VEVIG Teilnahme

3 Parteien (BDP, CVP, FDP) und 3 Organisationen (pharmasuisse, SAB, scienceindustries) stimmen den Änderungen des Artikels zu.

Abs. 2 (ständiger Adressatenkreis einer VL)

Der Städteverband fordert die Aufnahme der Städte und Gemeinden in den Kreis der ständigen Adressaten, um so den kommunalen Interessen besser gerecht zu werden. Der HEV beantragt, den ständigen Adressatenkreis um "andere gesamtschweizerisch tätige Dachverbände" zu erweitern.

Die ausserparlamentarischen Kommissionen, welche sich im Rahmen der VL geäußert haben (siehe Anhang 4), verlangen ausnahmslos in den Kreis der ständigen Adressaten aufgenommen zu werden. Sie bemängeln, dass sie seit der Revision des RVOG⁷ und der RVOV⁸ zur dezentralen Bundesverwaltung gehören und damit nicht mehr offiziell zu VL eingeladen werden. Ihre Teilnahme an einer VL könne nicht durch eine Ämterkonsultation er

⁷ SR 172.010

⁸ SR 172.010.1

setzt werden. Damit die APK ihren Beratungsaufgaben nachkommen können, beantragen sie in der Liste der ständigen Adressaten (Art. 4 Abs. 4) aufgenommen zu werden. Nur so könnten sie rechtzeitig in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden und ihr Fachwissen fundiert und kohärent einbringen. Dies fordern auch 4 Organisationen (KVschweiz, SGB, VSEI, swisspower).

Abs. 4 (Einschränkung des Adressatenkreises)

Die SPS und zwei Organisationen (VSEI, SGV) fordern, dass Einschränkungen des Adressatenkreises sorgfältig und aufgrund von nachvollziehbaren Kriterien vorgenommen werden.

Pharmasuisse ist mit der Einführung der Einschränkung des Adressatenkreises einverstanden, sofern der Verband durch das Vorhaben nicht direkt betroffen ist. Der Verband weist darauf hin, dass die Aufnahme einer gesetzlichen Begründung und Mitteilungspflicht für die Einschränkung zur verbesserten Transparenz und Akzeptanz beitragen könnte. Die Stellungnahmen von 2 Parteien (EVP, GRÜNE) und dem VSE sind ähnlich. Bauenschweiz will hervorheben, dass es trotz der Einschränkung des Adressatenkreises weiterhin allen offen stehen muss, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Gemeindeverband ist für die Streichung des Abs. 4. So äusserten sich auch 2 Organisationen (SAV, economiesuisse). Eine Einschränkung des Adressatenkreises kommt für den Städteverband nur in Fällen, die unter Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e fallen, in Frage.

4.2.5 Art. 5 VEVIG Eröffnung

5 Parteien (CVP, EVP, FDP, GRÜNE, SPS) und 6 Organisationen (SAB, Gemeindeverband, SGB, Städteverband, scienceindustries, swisspower) stimmen den Änderungen des Artikels zu.

Abs. 1 (Präzisierung, von wem eine VL eröffnet wird)

2 Organisationen (SVV und economiesuisse) beantragen, dass VL bei völkerrechtlichen Verträgen zwingend vor der Erteilung des Verhandlungsmandats durchgeführt werden müssen. Eine entsprechende Ergänzung im Gesetz wird erwartet.

Abs. 2 (Eröffnung einer VL durch die Departemente / Bundeskanzlei)

Für die BDP ist die in Abs. 2 vorgeschlagene Änderung nur nachvollziehbar, sofern sie eine Steigerung der Effizienz und einen Zusatznutzen mit sich bringt. 5 Organisationen (VSEI, CP, HEV, FER, SGV) verlangen die Konkretisierung des Begriffs "Vorhaben von untergeordneter Tragweite" (Abs. 2). Die FER erwähnt in ihrer Eingabe, dass heute Eröffnungen von Anhörungen durch die Ämter oder durch dezentrale Verwaltungseinheiten nicht konsequent veröffentlicht werden und verlangt, dass die Bundeskanzlei durch den Weg der elektronischen Publikation darüber wacht, dass alle VL publiziert werden. Der VSE verlangt eine Einbindung der Verwaltungseinheiten, die VL eröffnen dürfen, in das vorliegende Gesetz.

Abs. 4 (Der Absatz entspricht dem geltenden Abs. 3 VIG; Koordinationsbestimmung)

Der VSE verlangt, dass die elektronische Bekanntmachung zentral auf einer Webseite erfolgt.

4.2.6 Art. 6 Abs. 1 VIG Durchführung

Zu dieser Bestimmung sieht der VE keine Änderung vor. Die GRÜNE Partei fordert, dass zur Vereinfachung der Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren vorgefertigte AntwortFormulare online zur Verfügung gestellt werden. 3 Organisationen (Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft [Bauenschweiz], swisspower, VSE) sprechen sich gegen die Verwendung solcher Formulare aus. Pharmasuisse beantragt, dass den Vernehmlassungsadressaten eine Synopse in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird.

4.2.7 Art. 7 VEVIG Form und Frist

3 Organisationen (SBV, Städteverband, scienceindustries) stimmen den Änderungen des Artikels zu.

Abs. 1 (Schaffung einer gesetzlichen Grundlage aufgrund der eine VL nur noch elektronisch durchgeführt werden kann; Delegation an den Bundesrat)

Die BDP sowie der SGB begrüssen den angepassten Abs. 1 explizit. Die SVP fordert die Beibehaltung des schriftlichen Verfahrens. So äussert sich auch der VSE, eine rein elektronische Durchführung ist für diesen Verband nur bei Vorhaben mit beschränktem Adressatenkreis denkbar. Der VSEI betont, dass trotz der Ablösung durch das elektronische Verfahren, die Möglichkeit bestehen muss, die Vernehmlassungsunterlagen in Papierform zu bestellen.

Abs. 2 (Verlängerung der Mindestfrist)

2 Parteien (EVP, FDP), 12 Organisationen (Gemeindeverband, SAV, SAB, economiesuisse, KV Schweiz, SBV, SGV, bauernschweiz, FER, scienceindustries, VSEI, santésuisse) sowie 6 APK (EKFF, EKDF, EKSG, EKAL, EKF und NECCNE) unterstützen die dreimonatige Mindestfrist sowie die Verlängerung der Fristen über Ferien und Feiertage. Der SVV lehnt den vorgeschlagenen Abs. 2 ab und bevorzugt das flexiblere geltende Recht. Weiter will er, dass bei Fristverkürzungen eine Mindestfrist von zwei Monaten eingeführt wird. Ähnlich äussern sich dazu die SVP sowie die Organisation santésuisse. Für 3 Organisationen (VSE, CP, swisspower) ist die Mindestfrist von drei Monaten für eine fundierte Stellungnahme zu kurz.

Bst. a (Sommerferien): Die SPS will die Frist in Fällen von Bst. a und b um einen Monat verlängern. Der SGB befürwortet die neu eingeführten Fristen grundsätzlich, jedoch soll die Frist unter Bst. a auf vier Wochen verlängert werden. So auch das CP.

Der SAV will die Verlängerung der Mindestfrist bei umfangreichen und komplexen Geschäften in einem neuen Bst. d aufnehmen.

Abs. 3 (Dringlichkeit)

Die CVP begrüsst den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut. Ähnlich äusseren sich dazu weitere 2 Parteien (SPS, EVP), 5 Organisationen (Gemeindeverband, SGB, pharmasuisse, SGV, VSEI) und die EKKJ. Die FDP fordert, dass neben der eingeführten Begründungspflicht weitere Leitplanken aufgestellt werden, welche garantieren, dass VL Verfahren – wie im Gesetzeswortlaut vorgesehen – nur bei ausserordentlicher Dringlichkeit und ausnahmsweise mit verkürzten Fristen durchgeführt werden. In diese Richtung gehen auch die Meinungen von 2 Organisationen (SAV, economiesuisse). Der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte [FMH] hebt hervor, dass künftig nur dann von sachlicher Dringlichkeit die eine Fristverkürzung legitimieren könne – auszugehen sei, wenn die Dringlichkeit objektiv gegeben ist. Die FDP rügt den inflationären Umgang mit der Fristverkürzung in der bisherigen Praxis (z.B. bei Vorlagen "Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG); Vorübergehende Wiedereinführung der bedarfsabhängigen Zulassung" und zu den "Beiträgen des Bundes an die Olympischen Winterspiele Schweiz 2022").

Bst. a (Fristverkürzung): Der SAB begrüsst, dass eine Fristverkürzung nur in klar begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden darf. 2 Parteien (SVP, EVP) und zwei Organisationen (santésuisse, SVV) halten dafür, dass es nicht möglich sei, komplexe Sachverhalte inhaltlich in der nötigen Tiefe zu prüfen, wenn nur kurze Fristen gewährt würden. Eine sorgfältige Prüfung sei aber besonders angezeigt, wenn die Materie technisch komplex sei. Auch bei Dringlichkeit sollte mindestens eine Frist von zwei Monaten gewährt werden. Diese minimale Frist sei notwendig, um die Positionen organisationsintern abzustimmen. Der Städteverband fordert neben der Begründungspflicht bei Fristverkürzung, dass die dazugehörigen Kriterien in der Verordnung definiert werden. Der VSE beantragt, dass bei sachlich begründeter Dringlichkeit die Frist bei dringlichen Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit nach Artikel 185 der Bundesverfassung auf zehn Tage und bei anderen Vorhaben nur bis auf zwei Monate verkürzt werden darf.

Bst. b (Konferenzielle Durchführung): Die EVP ist mit der Beibehaltung des konferenziellen Verfahrens zufrieden, sofern eine schriftliche Stellungnahme möglich ist. 3 Organisationen (SAV, economiesuisse, pharmasuisse) sind für die Durchführung von konferenziellen VL, jedoch nur in Fällen von klar begründeter und absoluter Dringlichkeit. 3 Parteien (FDP, SVP, GRÜNE) und 6 Organisationen (SAB, KVschweiz, SGB, VSE, swisspower, Gemeindeverband) sind für die Abschaffung des konferenziellen Verfahrens.

Abs. 4 (Mitteilung des Grundes für die Dringlichkeit im Falle einer Fristverkürzung)

3 Organisationen (Gemeindeverband, SAV, economiesuisse) begrüßen die Begründungs- und Mitteilungspflicht nach Abs. 4 ausdrücklich.

Abs. 5 (Regelungen zu konferenziellen VL)

Der EVP betont, die Wichtigkeit der Möglichkeit zu konferenziell durchgeführten VL schriftlich Stellung nehmen zu können. In diese Richtung äussern sich auch 3 Organisationen (SAV, economiesuisse, VSEI).

Die SVP sowie der VSE sind für die Abschaffung des konferenziellen Verfahrens und beantragen deshalb Abs. 5 zu streichen.

Die EVP beantragt eine Fristvorgabe für die schriftliche Stellungnahme bei konferenziellen VL einzuführen und schlägt die Dauer von einem Monat vor. Der SVV ist zusammen mit santésuisse ebenfalls der Meinung, dass bei konferenziell durchgeführten VL sichergestellt werden muss, dass genügend Zeit für eine schriftliche Stellungnahme besteht. Sie beantragen eine Mindestfrist von 2 Monaten.

Abs. 6 (konferenzielle VL zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite ohne zeitliche Dringlichkeit)

3 Parteien (FDP, GRÜNE, SVP) und 5 Organisationen (SAB, SGB, SVV, santésuisse, VSE) bedauern, dass weiterhin am Verfahren der konferenziellen VL festgehalten wird und beantragen darum die Streichung von Abs. 6.

4.2.8 Art. 8 VEVIG Behandlung der Stellungnahmen

2 Parteien (BDP, CVP) und 12 Organisationen (pharmasuisse, SAB, SAV, Gemeindeverband, SGV, SGB, Städteverband, SVV, scienceindustries, swisspower, VSE, VSEI) stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu.

Abs. 2 (Pflicht zur Veröffentlichung eines Ergebnisberichts)

Die bessere Transparenz bei der Ergebniskommunikation wird von der FDP befürwortet. Sie fordert aber, dass der Botschaft klar zu entnehmen ist, welche Anpassungen aufgrund von Stellungnahmen vorgenommen wurden. In diese Richtung gehen auch die Forderungen von 2 weiteren Parteien (SPS, GRÜNE).

Die EVP, 3 Organisationen (SGB, VSEI, pharmasuisse) sowie 1 APK (Forum KMU/PME) begrüßen explizit die zwingende Pflicht, alle Ergebnisse in einem Bericht zu veröffentlichen. Die EVP beantragt darüber hinaus, dass die Verwaltung darauf achtet, dass diese Berichte nicht zu umfangreich ausfallen. 3 Organisationen (SAV, economiesuisse, bauenschweiz) fordern ergänzend zur Ergebnisberichterstattung, dass in der Verordnung Vorgaben zur Gewichtung der Stellungnahmen gemacht werden. 2 Organisationen (FER, HEV) beantragen die Einführung einer Frist für die Ausarbeitung des Ergebnisberichts.

4.2.9 Art. 9 VEVIG Öffentlichkeit

6 Parteien (BDP, CVP, EVP, FDP, GRÜNE, SPS) und 11 Organisationen (pharmasuisse, SAB, SAV, Gemeindeverband, SGV, SGB, Städteverband, scienceindustries, swisspower, VSE, VSEI) stimmen den Änderungen des Artikels zu.

Die GRÜNE Partei ist der Meinung, dass im Hinblick auf die Anpassung der Verordnung oder generell zur Verbesserung der VLPraxis ein EMailAbonnement zur Verfügung gestellt werden sollte.

Abs. 2 (Veröffentlichung der Stellungnahmen)

3 Organisationen (SAV, economiesuisse, SVV) beantragen, dass die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden.

4.2.10 Art. 10 VEVIG Anhörung zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite

Der Aufhebung von Art. 10 und der damit verbundenen Abschaffung des Anhörungsbegriffs wird von allen Parteien und von 15 Organisationen (Gemeindeverband, Städteverband, SAB, SAV, economiesuisse, KVSchweiz, SGB, SGV, bauenschweiz, FER, HEV, pharmasuisse, scienceindustries, VSE, VSEI) grundsätzlich zugestimmt. 6 Organisationen (SBV, CP, FMH, santésuisse, SVV, swisspower) sowie die stellungnehmenden ausserparlamentarischen Kommissionen äussern sich nicht explizit dazu.

Anhang 1

Änderungen des VIG

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG) Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ⁹,
beschliesst:

I Das Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Aufgehoben

Art. 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

1 Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei der Vorbereitung von:

- a. Verfassungsänderungen;
- b. Gesetzesvorlagen, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung enthalten;
- c. völkerrechtlichen Verträgen, die nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b oder nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen;
- d. Verordnungen und anderen Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind;
- e. Verordnungen und anderen Vorhaben, die nicht unter Buchstabe d fallen, aber die Kantone in erheblichem Mass betreffen, oder die in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

2 Bei Vorhaben, die keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, kann ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden.

3 Auf ein Vernehmlassungsverfahren nach Absatz 1 kann ausnahmsweise verzichtet werden, insbesondere wenn:

- a. aufgrund sachlich begründeter Dringlichkeit das Inkrafttreten einer Gesetzesvorlage oder die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrags keinen Aufschub duldet;

b. die Erlassvorlage vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betrifft;

c. keine neuen Erkenntnisse über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens zu erwarten sind.

Art. 4 Abs. 4 (neu)

4 Bei Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 kann der Kreis der Adressaten in Abweichung von Absatz 2 Buchstaben a–d auf die spezifisch betroffenen Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts beschränkt werden.

Art. 5 Eröffnung

1 Der Bundesrat eröffnet das Vernehmlassungsverfahren über ein Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben ad, das von der Verwaltung ausgeht.

2 Das zuständige Departement eröffnet das Vernehmlassungsverfahren über ein Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2. Es kann diese Kompetenz an das zuständige Amt delegieren. Handelt es sich um ein Rechtsetzungsvorhaben, kann die zuständige Einheit der zentralen oder der dezentralen Bundesverwaltung das Verfahren eröffnen, wenn ihr die Befugnis zur Rechtsetzung übertragen ist.

3 Die zuständige parlamentarische Kommission eröffnet das Vernehmlassungsverfahren über ein Vorhaben, das vom Parlament ausgeht.

4 Die Bundeskanzlei koordiniert die Vernehmlassungen und gibt jede Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen öffentlich bekannt.

Art. 7 Form und Frist

1 Das Vernehmlassungsverfahren wird mit Unterlagen in Papierform oder in elektronischer Form durchgeführt. Der Bundesrat kann vorsehen, dass Vernehmlassungen ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden, wenn die nötigen technischen Voraussetzungen gegeben sind.

2 Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien und Feiertagen sowie von Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert. Die Mindestfrist verlängert sich bei einer Vernehmlassung:

a. während der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August: um drei Wochen;

b. über Weihnachten und Neujahr: um zwei Wochen;

c. über Ostern: um eine Woche. 3 Bei sachlich begründeter Dringlichkeit kann:

a. die Frist verkürzt werden;

b. das Vernehmlassungsverfahren konferenziell durchgeführt werden. 4 Die Gründe für die Dringlichkeit nach Absatz 3 sind den Vernehmlassungsadressaten mitzuteilen. 5 Bei einem konferenziell durchgeführten Vernehmlassungsverfahren ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellung

nahme zu geben. Über den konferenziellen Teil ist Protokoll zu führen. 6 Vernehmlassungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 können konferenziell durchgeführt werden, auch wenn keine Dringlichkeit gegeben ist.

Art. 8 Abs. 2 (neu)

2 Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden in einem Bericht zusammengefasst.

Art. 9 Abs. 1 Bst. c

1 Öffentlich zugänglich sind:

c. nach der Kenntnisnahme durch die eröffnende Behörde der Ergebnisbericht.

Art. 10 Aufgehoben

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang 2

Abkürzungsverzeichnis

BDP	BürgerlichDemokratische Partei BDP
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
FDP	FDP. Die Liberalen
GRÜNE	Grüne Partei der Schweiz GPS
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SBV	Schweizerische Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)/USAM Dachorganisation der Schweizer KMU
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
CP	Centre Patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FMH	Verbindung des Schweizer Ärztinnen und Ärzte
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
pharmasuisse	Schweizer Apothekerverband
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer
Scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
swisspower	Swisspower Netzwerk AG
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer ElektroInstallationsfirmen
EFBS	Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit
EKAH	Eidg. Kommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
EKAL	Eidg. Kommission für Alkoholfragen
EKF	Eidg. Kommission für Frauenfragen
EKFD	Eidg. Kommission für Drogenfragen
EKFF	Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen
EKKJ	Eidg. Kommission für Kinderund Jugendfragen
EKLB	Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung
EKM	Eidg. Kommission für Migrationsfragen
EKSG	Eidg. Kommission für sexuelle Gesundheit
EKTP	Eidg. Kommission für Tabakprävention
ENHK	Eidg. Naturund Heimatschutzkommission
Forum PME/KMU	
GUM EK	Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen
Kom ABC	Eidg. Kommission für ABCSchutz
NEK	Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
Staatskanzlei des Kantons Zürich	Kaspar EscherHaus 8090 Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern

BDP	BürgerlichDemokratische Partei BDP
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
FDP	FDP. Die Liberalen
GRÜNE	Grüne Partei der Schweiz GPS
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SBV	Schweizerische Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)/USAM Dachorganisation der Schweizer KMU
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
CP	Centre Patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FMH	Verbindung des Schweizer Ärztinnen und Ärzte
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
pharmasuisse	Schweizer Apothekerverband
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer
Scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
swisspower	Swisspower Netzwerk AG
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen

Anhang 3

Liste der ständigen Adressaten

Art. 4 Abs. 3 Vernehmlassungsgesetz (SR 172.061)

Kantone / Cantons / Cantoni

BDP	BürgerlichDemokratische Partei BDP
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
FDP	FDP. Die Liberalen
GRÜNE	Grüne Partei der Schweiz GPS
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SBV	Schweizerische Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)/USAM Dachorganisation der Schweizer KMU
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
CP	Centre Patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FMH	Verbindung des Schweizer Ärztinnen und Ärzte
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
pharmasuisse	Schweizer Apothekerverband
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer
Scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
swisspower	Swisspower Netzwerk AG
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer ElektroInstallationsfirmen
EFBS	Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit
EKAH	Eidg. Kommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
EKAL	Eidg. Kommission für Alkoholfragen
EKF	Eidg. Kommission für Frauenfragen
EKFD	Eidg. Kommission für Drogenfragen
EKFF	Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen
EKKJ	Eidg. Kommission für Kinderund Jugendfragen
EKLB	Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung
EKM	Eidg. Kommission für Migrationsfragen
EKSG	Eidg. Kommission für sexuelle Gesundheit
EKTP	Eidg. Kommission für Tabakprävention
ENHK	Eidg. Naturund Heimatschutzkommission
Forum PME/KMU	
GUMEK	Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen
Kom ABC	Eidg. Kommission für ABCSchutz
NEK	Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter

In
der

BDP	BürgerlichDemokratische Partei BDP
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
FDP	FDP. Die Liberalen
GRÜNE	Grüne Partei der Schweiz GPS
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SBV	Schweizerische Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)/USAM Dachorganisation der Schweizer KMU
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft

Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale
Gesamt-schweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

BDP	BürgerlichDemokratische Partei BDP
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
FDP	FDP. Die Liberalen
GRÜNE	Grüne Partei der Schweiz GPS
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

BDP	BürgerlichDemokratische Partei BDP
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
FDP	FDP. Die Liberalen
BDP	BürgerlichDemokratische Partei BDP
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
GRÜNE	Grüne Partei der Schweiz GPS
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
BDP	BürgerlichDemokratische Partei BDP
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
SBV	Schweizerische Bauernverband
FDP	FDP. Die Liberalen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
GRÜNE	Grüne Partei der Schweiz GPS
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)/USAM Dachorganisation der
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP
Bauernschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
GP	Centre Patronal
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
HVV	Hauseigentümerverband Schweiz
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
pharmasuisse	Schweizer Apothekerverband
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
sanisuisse	Die Schweizer Krankenversicherer
Scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
swisspower	Swisspower Netzwerk AG
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer ElektroInstallationsfirmen

BDP	BürgerlichDemokratische Partei BDP
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
FDP	FDP. Die Liberalen
GRÜNE	Grüne Partei der Schweiz GPS
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SBV	Schweizerische Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)/USAM Dachorganisation der Schweizer KMU
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
CP	Centre Patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FMH	Verbindung des Schweizer Ärztinnen und Ärzte
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
pharmasuisse	Schweizer Apothekerverband
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer
Scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
swisspower	Swisspower Netzwerk AG
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen
EFBS	Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit
EKAH	Eidg. Kommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
EKAL	Eidg. Kommission für Alkoholfragen
EKF	Eidg. Kommission für Frauenfragen

Anhang 4

Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung

Total sind 64 Stellungnahmen eingegangen.

Kantone (19)

- KdK • Kanton_JU
- Kanton_AI • Kanton_OW
- Kanton_AR • Kanton_SG
- Kanton_BE • Kanton_SO
- Kanton_BL • Kanton_TI
- Kanton_BS • Kanton_UR
- Kanton_FR • Kanton_VD
- Kanton_GE • Kanton_VS
- Kanton_GL • Kanton_ZG
- Staatsschreiberkonferenz/ SSK

Parteien (7)

- BDP • Grüne
- CVP • SPS
- EVP • SVP
- FDP

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3)

- SAB Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
- Schweiz. Gemeindeverband
- Schweiz. Städteverband

Dachverbände der Wirtschaft (18)

- Bauenschweiz
- Centre Patronal
- Economiesuisse
- Fédération des Entreprises Romandes
- FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
- Hauseigentümer Verband Schweiz (HEV)
- Forum KMU/PME
- KV Schweiz
- Pharmasuisse
- santésuisse
- Scienceindustries, Zürich
- Schweiz. Arbeitgeberverband (SAV)
- Schweiz. Bauernverband (SBV)
- Schweiz. Gewerbeverband (SGV)
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

- Schweiz. Versicherungsverband (SVV)
- Swisspower Netzwerk AG
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
- Verband Schweizerischer ElektroInstallationsfirma

Ausserparlamentarische Kommissionen (17)

- Eidg. Kommission für Drogenfragen (EKDF)
- Eidg. Fachkommission für die biologische Sicherheit (EFBS)
- Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF)
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
- Eidg. Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ)
- Eidg. Kommission für Tabakprävention (EKTP)
- Eidg. Kommission für Alkoholfragen (EKAL)
- Eidg. Kommission für Migrationsfragen (EKM)
- Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB)
- Eidg. Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG)
- Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMEK)
- Eidg. Kommission für ABCSchutz (KomABC)
- Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)
- Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF)
- Eidg. Natur und Heimatschutzkommission (ENHK)
- Forum KMU/PME
- Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEKCNE)